

Sitzung vom 4. Januar 1995

99. Anfrage (Unterstützung von Jugendorganisationen)

Kantonsrat Martin Mossdorf, Bülach, hat am 31. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

1. Welche Möglichkeiten zur verbesserten und verstärkten Förderung der Jugendorganisationen sieht der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt?
2. Welche Motivationsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, um eine optimalere und stärkere Förderung der Jugendverbände durch die Gemeinden in finanzieller und ideeller Hinsicht erreichen zu können?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Mossdorf, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Förderung von Jugendorganisationen durch den Staat ist eine wichtige präventive Massnahme im Bereich der Jugendhilfe. Gemäss Art. 27 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 kann der Staat u.a. Subventionen an zentrale Dienstleistungen für Jugendorganisationen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren. Dabei wird vorausgesetzt, dass die betreffenden Organisationen angemessene Eigenleistungen erbringen, politisch neutral sowie bezüglich Aktivitäten und Benützung ihrer Einrichtungen konfessionell offen sind. Dementsprechend werden verschiedene Jugendorganisationen durch den Staat schon seit langem unterstützt.

Im Jahre 1994 wurden Fr. 500000 an insgesamt acht Jugendorganisationen ausgerichtet. Folgende Institutionen erhielten für ihre zentralen Dienstleistungen staatliche Beiträge: Organisation und Kontaktstelle aller Jugendvereinigungen, Zürich, Höhere Fachschulen für sozio-kulturelle Animation, Zürich und Luzern, Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Verein für Jugendherbergen, Regionalverband CVJM/CVJF, Verein Lehrlingstreff, Zürich, sowie Kinder- und Jugendwerk des Blauen Kreuzes.

Der ausgerichtete Gesamtbeitrag an die Jugendorganisationen entwickelte sich während der letzten Jahre wie folgt:

1984	=	Fr.249900
1987	=	Fr.400000
1990	=	Fr.500000
1993	=	Fr.500000

Darüber hinaus werden durch den Kanton weitere Jugendorganisationen unterstützt, beispielsweise «Jugend + Sport».

Neben der Unterstützung solcher Jugendorganisationen beteiligt sich der Staat zudem an den Kosten des Betriebs von zahlreichen Jugendhäusern und Freizeitanlagen. Im Jahre 1994 wurden an 71 dieser Institutionen insgesamt Fr. 1129476.40 ausgerichtet.

Die Beiträge werden jährlich festgelegt. Dies erlaubt es, den einzelnen Betrag aktuellen Entwicklungen anzupassen. Eine Erhöhung der gesamthaft zur Verfügung stehenden Summe kommt angesichts der Finanzlage zurzeit nicht in Betracht.

2. Es ist zu begrüessen, wenn Gemeinden Jugendeinrichtungen und Jugendorganisationen in geeigneter Weise unterstützen. Über Form und Umfang derartiger Unterstützung entscheidet die Gemeinde in eigener Kompetenz. Was die Jugendhäuser betrifft, so setzt

die Leistung von Staatsbeiträgen gemäss dem bereits zitierten Art. 27 des Jugendhilfegesetzes voraus, dass das Jugendhaus auch von der Standortgemeinde unterstützt wird. Dies kann als Anreiz für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen wirken.

Über weitergehende Möglichkeiten, die Gemeinden zur Unterstützung von Jugendverbänden und Jugendorganisationen anzuhalten, verfügt der Regierungsrat nicht. Hingegen stehen die Bezirksjugendsekretariate den Gemeinden in allen Fragen der Jugendhilfe, so auch, wenn es um Beiträge an Jugendeinrichtungen geht, beratend zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 4. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller